

AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



Verbreitungsgebiet:
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen

Herausgeber:
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2024

Ochtrup, den 23.11.2024

Nr. 16

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
65.)	04.11.2024	Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	292
66.)	15.11.2024	Bekanntmachung der Betriebssatzung der Stadt Ochtrup für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup vom 15.11.2024	295
67.)	21.11.2024	Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 W „Baugebiet östlich vom Schulgelände“ der Stadt Ochtrup hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.11.2024 bis 03.01.2025	302
68.)	21.11.2024	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Baugebiet nördlich des Nienborger Dammes“ der Stadt Ochtrup hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.11.2024 bis 03.01.2025	307

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare können im Rathaus, Zimmer 14, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße / Höhe Kapellenhof) – soweit aus Platzgründen möglich – aus.

65.) Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.
Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.
Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch gegen die Datenweitergabe zu Ziffer 1 - 5 ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären bei der

Stadt Ochtrup
-Bürgerbüro-
Rathaus, Zimmer 3
Prof.-Gärtner-Straße 10
48607 Ochtrup

Sprechzeiten:

montags und mittwochs von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Ochtrup, 04. November 2024

Stadt Ochtrup
Die Bürgermeisterin
gez. Christa Lenderich

66.) Bekanntmachung der Betriebssatzung der Stadt Ochtrup für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup vom 15. November 2024

Betriebssatzung der Stadt Ochtrup für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup vom 15. November 2024

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 [Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005 S. 15)], zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Ochtrup am 07.11.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Ochtrup sind ein Eigenbetrieb und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist
 - a) die Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität, Gas und Wasser,
 - b) die Erfüllung der der Stadt Ochtrup nach dem jeweils gültigen Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung, einschließlich der Gebührenerhebung im Auftrag der Stadt,
 - c) der Betrieb des „Bergfreibades“ der Stadt Ochtrup,
 - d) der Betrieb des „Baubetriebshofes“ der Stadt Ochtrup.
- (3) Die Stadtwerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionszuschüsse, Anschluss-, Nutzungs- und Leistungsentgelte) sowie zur Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (4) Der Betrieb ist auch dazu berechtigt, alle sonstigen die Betriebszwecke fördernden Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2

Name und Sitz des Betriebes

- (1) Der Betrieb führt den Namen „Stadtwerke Ochtrup“.
- (2) Sitz des Eigenbetriebes ist Ochtrup.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Betriebes wird ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin bestellt.
- (2) Der Betrieb wird von dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin obliegt insbesondere die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privaten Entgelten im Sinne von § 1 Abs. 3, die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beiträge sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Betriebsleiters anzuwenden.
- (5) Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und des § 81 Landesbeamtengesetz.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 21 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Ochtrup ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
 - a) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen.
 - b) Zustimmungen zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Ochtrup der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - c) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigen.
 - d) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigen.
 - e) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO.
 - f) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Abs. 5 EigVO, wenn sie für das Einzelvorhaben 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten.
 - g) Benennung des Prüfers der Jahresabschlüsse.

- h) Stellungnahme zu Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin an die Betriebsleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EigVO, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt und sich deshalb gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 EigVO an den Betriebsausschuss gewandt hat.
 - i) Festsetzung der allgemeinen Nutzungsbedingungen des „Bergfreibades“.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. An dieser Entscheidung soll je ein(e) Vertreter(in) aller Fraktionen beteiligt werden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bereitet im Benehmen mit dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubte die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er/sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer/Kämmerin

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer/der Kämmerin den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihm/ihr ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten des Betriebes, die den Haushalt der Stadt berühren, ist der Kämmerer/die Kämmerin zu hören. Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, so ist er/sie einzuladen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup sind in der Regel tariflich Beschäftigte zu beschäftigen.
- (2) Die tariflich Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung nach den für die Personalangelegenheiten der Stadt allgemein geltenden Bestimmungen eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die Betriebsleitung stellt für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht auf.

§ 9 Vertretung der Stadt

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Stadtwerke Ochtrup, die ihrer Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen.
- (2) In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Stadtwerke Ochtrup vertritt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Stadt. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin diejenigen Dienstkräfte, die im Verhinderungsfalle die Vertretung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin übernehmen.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen Stadtwerke Ochtrup ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer Entscheidung unterliegen; die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister - Stadtwerke Ochtrup -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Betriebsleitung durch Aushang im Dienstgebäude des Betriebs öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt für den Betriebszweig
- | | |
|-------------------|----------------|
| a) Versorgung | 9.000.000,00 € |
| b) Abwasser | 2.700.000,00 € |
| c) Bergfreibad | 3.300.000,00 € |
| d) Baubetriebshof | 2.000.000,00 € |

- (2) Die Höhe des Stammkapitals wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Vermögensübertragungen im Einzelfall vom Rat der Stadt Ochtrup festgelegt, beschlossen und fortgeschrieben. Das Stammkapital und die Rücklagen haben eine angemessene Eigenkapitalausstattung des Betriebes darzustellen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb stellt rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres, einen Wirtschaftsplan auf. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Im Erfolgsplan sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Es ist darauf zu achten, dass im Vermögensplan Ausgaben für verschiedene Vorhaben, die sachlich eng zusammenhängen, nach der Neufassung der EigVO (Art. 16 NKFG NRW) nicht mehr für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden können. Der Wirtschaftsführung ist ein 5-jähriger Finanzplan zu Grunde zu legen.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (2) Der Betrieb hat den Jahresabschluss nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Der Betrieb stellt gemäß den Größenklassen des Handelsgesetzbuches freiwillig einen Lagebericht nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ohne Nachhaltigkeitsberichterstattung auf. Die Berichterstattung im Lagebericht erfolgt ausdrücklich ohne eine Nachhaltigkeitsberichterstattung. Für jeden Betriebszweig - Energie-/Wasserversorgung, Abwasser, Bergfreibad und Baubetriebshof - ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, die in den Anhang aufzunehmen ist. In einem Anlagenspiegel als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich Finanzanlagen entsprechend der Gliederung der Bilanz darzustellen.

§ 15 Personalvertretung

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadt Ochtrup, so dass der Personalrat der Stadt Ochtrup auch die Personalvertretung für die Stadtwerke Ochtrup übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung der Stadtwerke Ochtrup vom 20.12.2017 außer Kraft.

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 07.11.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 15. November 2024

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 15. November 2024

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

- 67.) Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 W „Baugebiet östlich vom Schulzentrum“ der Stadt Ochtrup**
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.11.2024 bis 03.01.2025

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 W „Baugebiet östlich vom Schulgelände“ der Stadt Ochtrup

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.11.2024 bis 03.01.2025

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 W „Baugebiet östlich vom Schulgelände“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die Von-Buchholtz-Straße tlw.,
im Osten	durch die Von-Buchholtz-Straße tlw.,
im Süden	durch die Eschstraße,
im Westen	durch die Schulstraße.

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 87 der Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 1 W soll in der Weise vereinfacht geändert werden, dass

- der Bebauungsplan in digitaler Form erstellt und an die neue Katastergrundlage sowie die aktuelle Rechtsgrundlage angepasst wird,
- die überbaubaren Flächen durch Verschiebung der Baugrenzen auf einen Abstand von 4,0 m entlang der Verkehrsflächen und im rückwärtigen Grundstücksbereich auf 5,0 m festgesetzt werden und
- die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ausgewiesen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 W „Baugebiet östlich vom Schulgelände“ mit Begründung wird vom 25.11.2024 bis einschließlich 03.01.2025 im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Öffnungszeiten

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr

oder außerhalb der Öffnungszeiten nach Abstimmung

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-351, per E-Mail: sina.lenz@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten. Auch sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Bauen & Umwelt, Aktuelle Planverfahren, im angegebenen Zeitraum einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise online, schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

48607 Ochtrup, den 21.11.2024

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

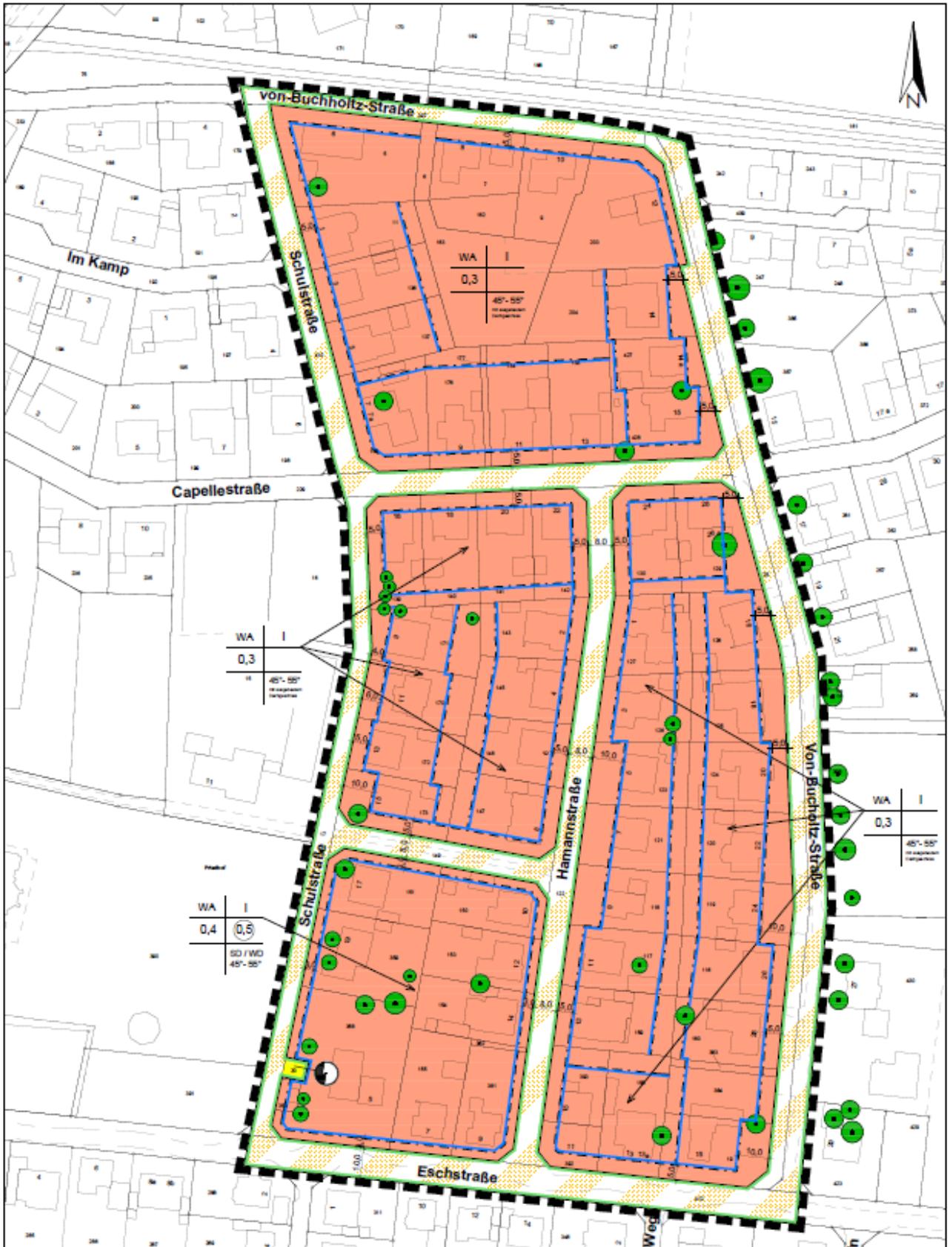
Bebauungsplan Nr. 1 W

„Gem. Welbergen“

vereinfachte Änderung



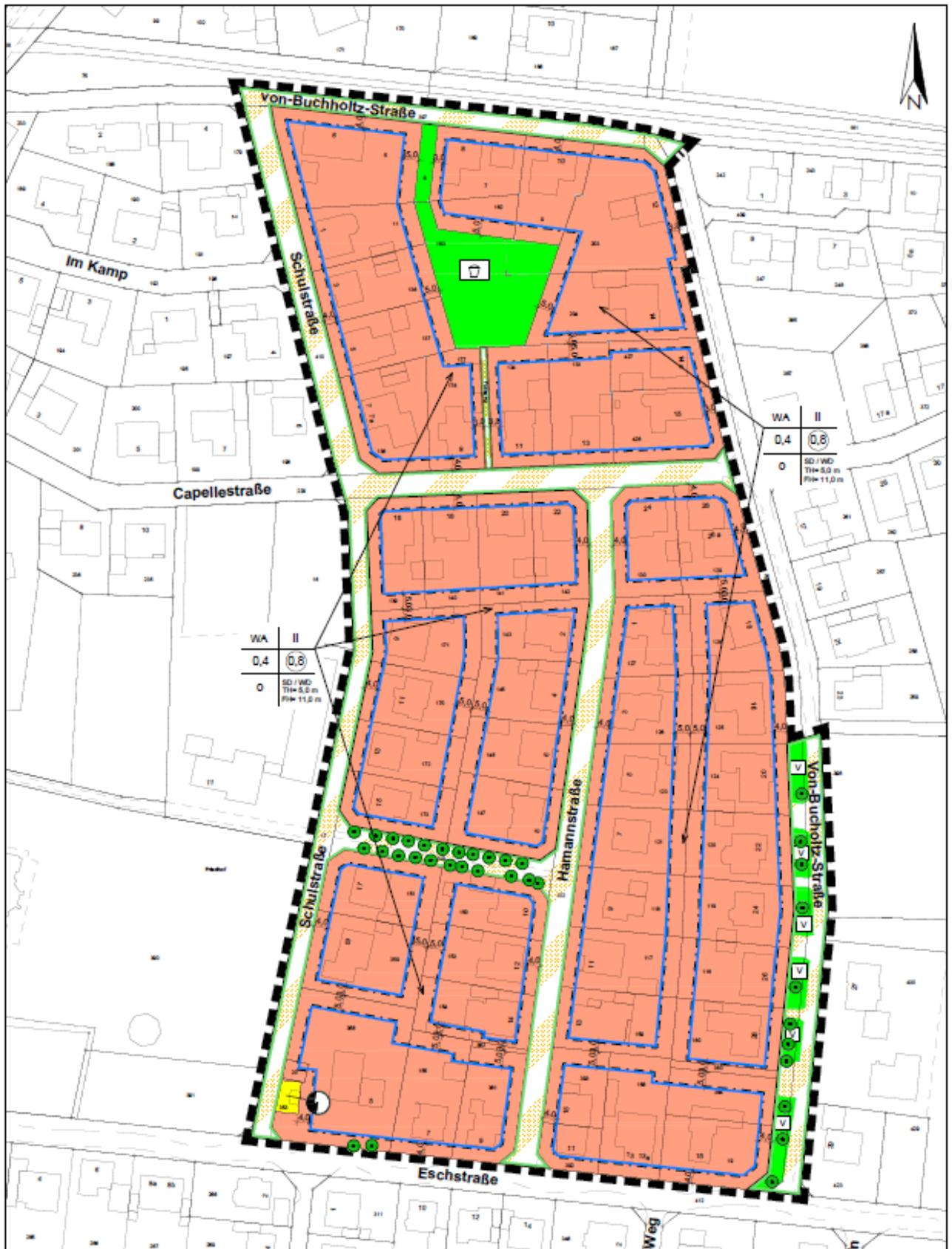
Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner-Str. 10 | 48607 Ochtrup



Bebauungsplan Nr. 1 W

„Gem. Welbergen“
vereinfachte Änderung

Bestand



Bebauungsplan Nr. 1 W

„Gem. Welbergen“
vereinfachte Änderung

Änderung

67.) Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Baugebiet nördlich des Nienborger Dammes“ der Stadt Ochtrup

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.11.2024 bis 03.01.2025

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 124 „Baugebiet nördlich des Nienborger Dammes“ der Stadt Ochtrup

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.11.2024 bis 03.01.2025

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 124 „Baugebiet nördlich des Nienborger Dammes“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen und die öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes und die Ermöglichung einer maßvollen Nachverdichtung.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|-----------|---|
| Im Norden | durch die Straße Sandkuhle tlw., |
| im Osten | durch die Straße Sandkuhle und die östliche Grenze des Flurstückes 746, |
| im Süden | durch die Straße Nienborger Damm tlw. und die südlichen Grenzen der Flurstücke 34, 166 und 186 bis 191, |
| im Westen | durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 34, 353, 373 und 374. |

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 36 und 144 der Gemarkung Ochtrup.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 124 „Baugebiet nördlich des Nienborger Dammes“ mit Begründung wird vom 25.11.2024 bis einschließlich 03.01.2025 im Fachbereich III - Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Öffnungszeiten

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr
oder außerhalb der Öffnungszeiten nach Abstimmung	

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-351, per E-Mail: sina.lenz@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten. Auch sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Bauen & Umwelt, Aktuelle Planverfahren, im angegebenen Zeitraum einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

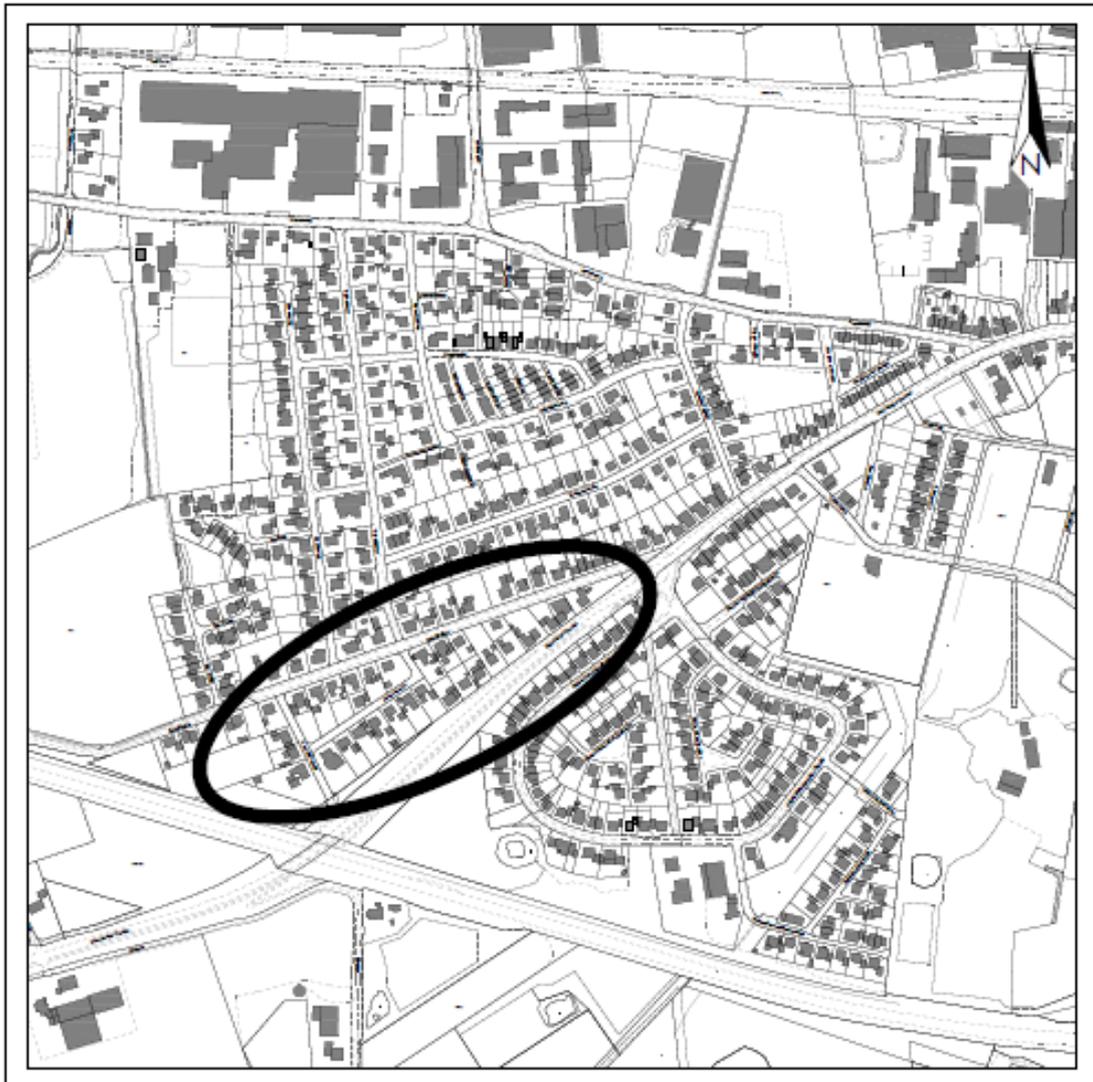
Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

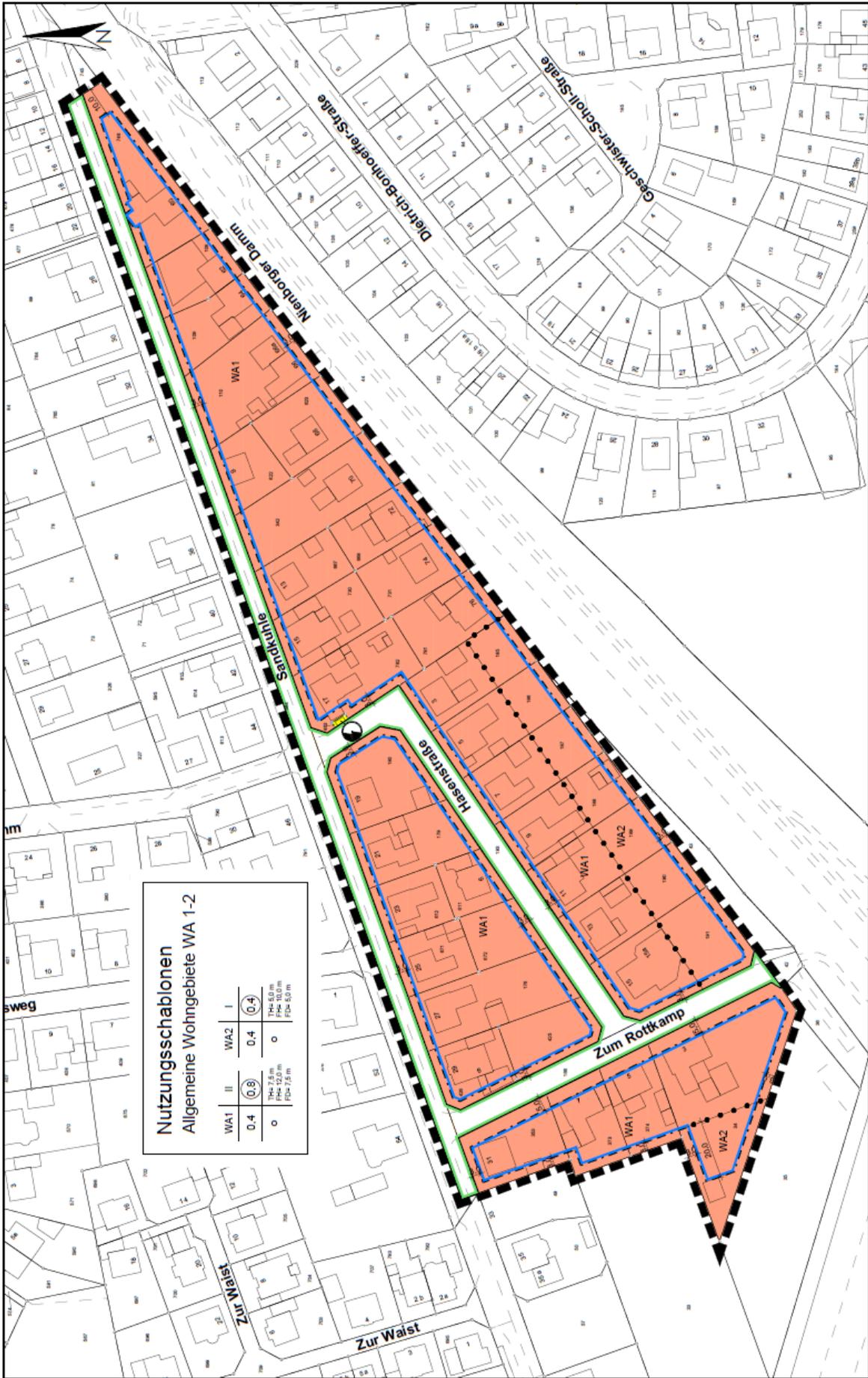
48607 Ochtrup, den 21.11.2024

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 124

„Baugebiet nördlich des Nienborger Dammes“





Bebauungsplan Nr. 124

„Baugebiet nördlich des Nienborger Dammes“